

Fachdienst Recht

**Fachdienst
Stadtplanung und -entwicklung
Abt. Stadtplanung und Erschließung**

Datum: 19.09.2023
Sachbearbeiter/in: Dr. Herzog
Zimmer: 2.120
Durchwahl: 942-22 67
Telefax: 942-2743

hier

Aktenzeichen: 30.61.1-0665/23 A
He/St

Bebauungsplan Nr. 206 B „Kreuzkamp/Stubbenkammer“ Festsetzung eines Verbots von mit Holz oder fossilen Brennstoffen betriebenen Einzelfeuerungsanlagen

Dortige Anfrage vom 15.09.2023; dortiges Az.: 61-26-206 B-Einzelfeuerungsanlagen FD
Recht

In oben bezeichneter Angelegenheit wird die Auffassung des dortigen Fachdienstes durch den Fachdienst Recht im Grundsatz geteilt.

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 23 a BauGB können im Bebauungsplan aus städtebaulichen Gründen Gebiete festgesetzt werden, in denen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionschutzgesetzes bestimmte luftverunreinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen.

Eine solche Festsetzung darf nur aus städtebaulichen Gründen erfolgen, wie sich bereits aus dem Gesetzeswortlaut ergibt.

Regelmäßig werden solche städtebaulichen Gründe für Gebiete anerkannt, die in besonderem Maße gegen Luftverunreinigungen geschützt werden sollen. Zu denken ist dabei etwa an Kurgebiete, an Gebiete mit Krankenhäusern, an Naherholungsgebiete, an Hang- und Talanlagen, unter Umständen aber auch an Gewerbegebiete, wenn hier besonders immissionsempfindliche Betriebe angesiedelt sind oder werden sollen sowie an FFH-Gebiete, die vor dem Eintrag bestimmter Luftschadstoffe (z. B. Stickstoff) geschützt werden sollen. Allgemeine „gesamtökologische“ Zielsetzungen erlauben eine Anwendung von § 9 Abs. 1 Nr. 23 a BauGB hingegen nicht (vgl. Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, 15. Auflage 2022, § 9 Rn. 129).

Dieses Verständnis des § 9 Abs. 1 Nr. 23 a BauGB findet sich auch in diversen gerichtlichen Entscheidungen (vgl. z. B. Beschluss des OVG Münster vom 27.03.1998, Az.: 10 a D 188/97.NE Rn 29 zitiert nach juris).

Allerdings wird in der Rechtsprechung zum Teil einschränkend dargelegt, dass keine besonderen städtebaulichen Gründe für die Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 23 a BauGB vorliegen müssen, so dass sich solche Festsetzungen nicht auf die eben genannten Gebiete beschränken. Hierbei wurde jedoch hervorgehoben, dass weiterhin hinreichende städtebauliche Gründe für eine solche Festsetzung vorhanden sein müssen und die bloße Verfolgung des Ziels, das Weltklima verbessern zu helfen, mangels bodenrechtlichen Bezugs nicht ausreichend sei (vgl. Urteil des OVG Lüneburg vom 14.01.2002, Az.: 1 KN 468/01 Rn 28 zitiert nach juris). In dem vom OVG Lüneburg entschiedenen Fall wurde der noch hinreichende städtebauliche Bezug dadurch begründet, dass eine Vorbelastung des Gebiets durch Immissionen von stark befahrenen Straßen und umliegende Wohnquartiere vorhanden sei und daher in dem Neubaugebiet eine weitere Belastung durch entsprechende Verbrennungsanlagen verhindert werden sollte.

In der neueren Kommentarliteratur wird ergänzend darauf abgestellt, dass städtebauliche Gründe nach der Klimaschutznovelle im Jahr 2011 wegen des Ziels der Bauleitplanung, auch

dem Klimaschutz zu dienen (vgl. § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB und § 1a Absatz 5 BauGB), durchaus auch Gründe des allgemeinen Klimaschutzes sein können, so dass solche Festsetzungen auch außerhalb von klimatisch belasteten Gemeindeteilen oder Plangebieten zulässig sein können (vgl. Battis/Krautzberger/Löhr a.a.O. und Schrödter, Baugesetzbuch, 9. Auflage 2019, § 9 Rn. 162).

Allerdings wird in diesen Kommentierungen auch darauf hingewiesen, dass es hierzu bisher keine aktuelle Rechtsprechung gebe. Solche haben wir auch in unserer Recherche nicht gefunden.

Zudem wird ergänzend darauf hingewiesen, dass aufgrund des Gleichheitsgrundsatzes dann solche Festsetzungen aus Gründen des Klimaschutzes für alle neuen Baugebiete vergleichbarer Art getroffen werden müssen (vgl. Schrödter a.a.O.).

Da der dortige Fachdienst nach eigener Mitteilung die Möglichkeit zur Festsetzung unter Berücksichtigung von städtebaulichen Gründen intensiv diskutiert hat, ist nach unserer Auffassung davon auszugehen, dass entsprechende städtebauliche Gründe nicht vorhanden sind. Den dortigen Hinweis auf ein Gesamtkonzept zur Verbesserung der Luftqualität, das als Begründungsgrundlage herangezogen werden kann, verstehen wir so, dass es dieses bisher in Neumünster nicht gibt. Auch in der ökologische Leitlinie für die Bauleitplanung und kommunale Projekte bei der Stadt Neumünster haben wir kein Konzept gefunden, das zur Verbesserung der Luftqualität Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 23 a BauGB zulässt.

Im Ergebnis teilen wir daher die Auffassung des dortigen Fachdienstes, dass ohne ein begründetes Gesamtkonzept zur Verbesserung der Luftqualität in Neumünster die Festsetzung eines Verbots von mit Holz oder fossilen Brennstoffen betriebenen Einzelfeuerungsanlagen im B-Plan Nr. 206 B rechtssicher nicht möglich ist.

Die in der dortigen E-Mail vom 15.09.2023 dargestellte Folgefrage im Ausschuss für Bauen, Stadtplanung und Umwelt, ob in der energetischen Stellungnahme bei der Bezugnahme auf § 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB auch die Vorschrift des § 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB gemeint gewesen sein könnte und sich hieraus ein Verbot von mit fossilen Brennstoffen oder Holz betriebenen Einzelfeuerungsanlagen herleiten ließe, ist durch den dortigen Fachdienst unseres Erachtens zutreffend beantwortet worden.

§ 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB eröffnet nur die Möglichkeit, im Bebauungsplan aus städtebaulichen Gründen Gebiete festzusetzen, in denen bei der Errichtung von Gebäuden oder bestimmten sonstigen baulichen Anlagen bestimmte bauliche oder sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraftwärmekopplung getroffen werden müssen. Dies ermöglicht daher nicht ein Verbot, sondern eröffnet nur die Möglichkeit von Festsetzungen eines Gebotes, wonach bestimmte bauliche und sonstige technische Maßnahmen getroffen werden müssen.

Würden Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 23 a und b BauGB getroffen werden, wäre eine erneute Auslegung erforderlich.

Nach § 4 a Abs. 3 Satz 1 BauGB ist der Entwurf eines Bauleitplans erneut auszulegen und die Stellungnahme erneut einzuholen, wenn der Entwurf nach dem Verfahren nach § 3 Abs. 2 oder § 4 Abs. 2 BauGB geändert oder ergänzt wird.

Die erstmalige Festsetzung von Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 Nr. 23 a BauGB bzw. die Änderung von Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB stellen eine solche Änderung des Entwurfs des Bauleitplanes dar, da mit ihnen andere Rechtsfolgen erzeugt werden sollen als mit dem ursprünglichen Entwurf.

Nach § 4 a Abs. 3 Satz 2 BauGB kann bei der neuen Auslegung bestimmt werden, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können.

Nach § 4 a Abs. 3 Satz 4 BauGB kann die Einholung der Stellungnahme auf die von der Änderung oder Ergänzung betroffene Öffentlichkeit so wie die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschränkt werden, wenn durch die Änderung oder Ergänzung des Entwurfs des Bauleitplanes die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Da die Festsetzungen nach unserem Verständnis das gesamte Bebauungsplangebiet betreffen würden, wäre unseres Erachtens die gesamte Öffentlichkeit neu zu beteiligen und der B-Plan insgesamt auszulegen, da nicht ersichtlich ist, dass sich die Änderung nur auf bestimmte Teile der Öffentlichkeit auswirken wird.

In diesem Zusammenhang wäre dann auch zu ermitteln, ob die Festsetzungen die Grundzüge der Planung berühren und, falls dies nicht der Fall ist, welche Behörden von diesen Festsetzungen betroffen und entsprechend erneut zu beteiligen wären.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Im Auftrag

gez. Dr. Herzog
(Dr. Herzog)